



Feuilleton
des Westphälischen
Moniteurs.



Präfekturverfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentl. Behörden.

Es soll Montags den 20. dieses Monats Morgens 10 Uhr eine Quantität Krugens und Waizen; Kleben auf dem Luchhause hieselbst an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Es wird dabei bemerkt, daß solche entweder zusammen, oder insofern sich hiezu kein Liebhaber finden sollte, in einzelnen Quantitäten von 4 bis 6 Kasselschen Vierteln ausgedoten werden sollen. Kaufsüchtige wollen sich daher an besagtem Termine auf dem Saale des Luchhauses einfinden.

Kassel den 10ten September 1813.

Der Präsekt des Fulda, Departements,
Plautaz.

Sämliche Handels- und Gewerbetreibenden Personen der beiden Kantons von Kassel werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem Patentsteuer-Etat für das Jahr 1814 in folgender Ordnung einschreiben zu lassen: 1ter und 2ter Quartierstand der Ober-Neustadt Nro. 1 bis 107 samt den Häusern vor dem Frankfurter und Napoleonsböher Thor, Freitag den 24ten d. M.

1ter und 2ter Quartierstand der Altstadt Nro. 1 bis 232 und 1116 Sonnabends den 25. d. M.

3ter und 4ter Quartierstand Nro. 234 bis 468 und 1146 bis 1166 Montag den 17ten d. M.

5ter und 6ter Quartierstand Nro. 471 bis 703 samt den Häusern vor dem Köllnischen Thor Dienstags den 28ten d. M.

7ter und 8ter Quartierstand Nro. 704 bis 934 samt den Häusern vor dem Weser Thor, Mittwochen den 29ten d. M.

9ter und 10ter Quartierstand Nro. 993 bis 1145 samt der Leipziger Vorstadt, Donnerstags den 30ten d. M.

Das Einschreiben geschieht an diesen Tagen auf der Märkte Vormittags von 8 bis 1 Uhr und es ist nothwendig, daß sich die Patentsteuerpflichtigen dazu persönlich einfinden, um die ihnen über die Beschaffenheit ihres Handels und Gewerbes, über die Gefellenszahl und sonstige Umstände vorgelegt werdende Fragen beantworten zu können.

Insbefondere wird erinnert, daß Vor- und Zunahmen, Wohnort und Hausnummer, genau angegeben werden müssen, daß nicht Ehefrauen für ihre Männer erscheinen können, daß über das Alter der Lehrlinge unter 18 Jahren die Geburtscheine beizubringen sind, und daß dem 1ten Artikel des Königl. Dekrets vom 3ten März 1812 zufolge, kein hiesiger Patentsteuerpflichtige ein Patent erlangen kann, wenn er nicht bei der Einschreibung durch einen Schein des Herrn Oberst und Kommandanten der National-Garde nachweist, in die Listen dieses Korps zum wirklichen Dienst eingetragen, oder davon aus gesetzlichen Gründen dispensirt zu seyn.

Wer sich nicht zur vorerwähnten Zeit einschreiben läßt, kann sein Patent vor dem Anfange des Jahres 1814 nicht erhalten, daher auch sein Gewerbe nicht eber betreiben, bis er sein Patent in Händen hat, und wird ihm diese Gewerbs-Unterbrechung um so nachtheiliger, als hinführo nur nach Ablauf jeden Vierteljahres ein Supplementair-Etat, worin die Säumigen nachgetragen werden können, gefertigt wird.

Kassel den 5ten September 1813.

Der Maire der Residenz,
F. v. Canstein.

Da die von der Präfektur des Fulda, Departements für exekutorisch erklärten Hebe-Rollen der von den Grund- und Patentsteuerpflichtigen hiesiger Stadt, in Gemäßheit des königlichen Dekrets vom 19. August d. J. zur Bestreitung der Kosten für die Verpflegung der Truppen auf dem Marsch, von jedem der fünf Monate laufenden Jahres zu bezahlenden 5 Zulags-Centimen, oder überhaupt 25 Zulags-Centimen, nunmehr den Erhebern der gedachten beiderlei Steuern zugegangen sind; so wird solches den Zahlungspflichtigen hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, diese Zulags-Centimen, welche sich nach den Beträgen der Hauptsteuer richten, in den gedachten monatlichen fünf Terminen, deren erster und zweiter bereits fällig sind, so viel die Patentsteuer betrifft, an den Herrn Kreis, Einnehmer Wegner, und von der Grundsteuer, an den Herrn Orts, Erheber Eichenberg, ohne weitere Anmahnung, schuldigermaßen zu berichtigen.

Kassel den 13. September 1813.

Der Maire der Residenz,
F. v. Canstein.